

Gemeindegesez des Kantons Graubünden

Änderung vom 7. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 11 Ziff. 7, 31 Abs. 1, 61 Abs. 2, 62 bis 65, 66 Abs. 1 Ziff. 3, 73 Abs. 1 Ziff. 4 sowie 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. September 2005,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesez des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Diesem Gesez unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

I. Geltungs- und
Regelungsbereich

² Es regelt im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation, der Finanzordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.

Art. 2

¹ Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

² Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesezgebung und Selbstverwaltung zu.

Art. 3

¹ Die Gemeinden besorgen die Aufgaben, die sich ihnen zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie fördern die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesezlichen Bestimmungen.

III. Aufgaben

² Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit

ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4

Aufgehoben

IV. Benützung
des öffentlichen
Grundes

Art. 4a Marginalie

V. Straf-
befugnisse

Art. 5 Marginalie

Art. 6

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder, soweit es die Gemeindeverfassung vorsieht, an der Urne aus.

² Weitere ordentliche Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeinden können zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können durch die Gemeindeverfassung

- a) zu bestimmende Entscheidungsbefugnisse, die ordentlicherweise der Gemeindeversammlung zustehen, einem Gemeindeparlament übertragen werden;
- b) der Entscheid der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzt und die Beratung von der Gemeindeversammlung auf ein Gemeindeparlament übertragen werden.

Art. 7

Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend.

Art. 8

¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne wird über alle Angelegenheiten entschieden, die nach dem Recht der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 lit. a, e, i und k

In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- e) der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzbereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden;
- i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- k) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

2. Unübertragbare Befugnisse
a) Gemeinden ohne Gemeindeparlament

Art. 10 Abs. 1 lit. a, e und f sowie Abs. 2

¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- a) die Wahl des Gemeindeparlamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht;
- e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

b) Gemeinden mit Gemeindeparlament

² Gemeindegesetze, Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Das Initiativrecht, das Vorschlagsrecht und das Petitionsrecht in der Gemeinde sind nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte gewährleistet.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch in angemessener Weise über ihre Tätigkeit.

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 14 Abs. 3

³ Er besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung, gegebenenfalls dem Gemeindeparlament oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 21

¹ Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 22 Abs. 1

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Art. 23

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 49 Abs. 2 und 3

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.

³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

Art. 50 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 bis 5

¹ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:

- a) als Regionalverband;
- b) als Gemeindeverband;

³ Aufgaben von regionaler Bedeutung sind von einem Regionalverband zu erfüllen.

⁴ Bisheriger Absatz 3

⁵ Bisheriger Absatz 4

I. Grundsatz,
Formen und
anwendbares
Recht

Art. 51

¹ Regional- und Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf.

II. Gemeinde-
verbindungen
mit Rechts-
persönlichkeit
1. Gemeinsame
Bestimmungen
a) Begriff und
Entstehung

Art. 52

¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

b) Statuten

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) die notwendigen Organe und deren Zuständigkeiten;
- c) die Art der Vertretung der Gemeinden in den Verbandsorganen;
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) das Verfahren für Beschlüsse allgemeinverbindlicher, insbesondere finanzieller Natur, für die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie für deren Prüfung;
- f) die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere über die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen;
- g) den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie das Verfahren zur Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Verband;
- h) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;
- i) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;
- k) das Initiativrecht der Gemeinden und der Stimmberechtigten;
- l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Regional- oder Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

² Die Statuten können im Übrigen weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften enthalten.

Art. 53

c) Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:

- a) der Erlass der Statuten, welcher der Zustimmung aller Gemeinden bedarf;
- b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben beim Gemeindeverband die Zustimmung aller Gemeinden, beim Regionalverband die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich ist;
- c) Beschlüsse über Ausgaben, deren Höhe die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigt, wobei die Statuten auch das fakultative Referendum vorsehen können.

² Erlasse auf Gesetzesstufe sind wenigstens dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

³ Für andere Erlasse und Beschlüsse können die Statuten ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 54

¹ Die Regional- und Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons oder des Kreises beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

d) Rechtliche Stellung

² Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen generell-abstrakten Erlasse und schliessen die notwendigen Verträge ab.

Art. 55

¹ Ist die Lösung der einem Regional- oder Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

e) Beitrittsverfügung

² Ebenso kann die Regierung die Aufnahme einer Gemeinde anordnen, wenn diese vom Verband ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.

³ Der Verband und die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

Art. 56

¹ Die Regional- und Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

f) Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

² Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind öffentlich aufzulegen.

³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht dem Departement zuzustellen.

Art. 57

¹ Jede Gemeinde hat einem Regionalverband anzugehören. Davon ausgenommen sind Gemeinden, welche die regionalen Aufgaben selbstständig erfüllen.

2. Regionalverbände
a) Mitgliedschaft, Abgrenzung

² Ein Regionalverband ist unter anderem nach Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner, nach der räumlichen Ausdehnung sowie unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse so abzugrenzen, dass er seine Aufgaben zweckmässig und rationell erfüllen kann.

³ In Ausnahmefällen kann sich eine Gemeinde für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einem anderen Regionalverband anschliessen mit

den Rechten und Pflichten, welche sich auf diesen Aufgabenbereich beschränken.

Art. 58

b) Zusammen-
arbeit und
Integration
bestehender
Organisationen

¹ Die Statuten regeln die Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden sowie die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Integration von Gemeindeverbindungen und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben.

² Die Statuten verschiedener Verbände sind gegebenenfalls aufeinander abzustimmen.

Art. 59

c) Organisation

¹ Die ordentlichen Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner;
- b) die Regionalversammlung;
- c) der Regionalpräsident;
- d) der Regionalvorstand;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

² In der Regionalversammlung nehmen wenigstens die Gemeindepräsidenten des Verbandsgebietes oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz.

³ Anstelle der Regionalversammlung kann ein in freier Wahl aus allen stimmberechtigten Verbandseinwohnern gebildetes Regionalparlament treten. Die Statuten regeln den Wahlmodus.

⁴ Die Statuten können die Wahl des Regionalvorstandes durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner vorsehen.

⁵ Bei der Wahl in die Verbandsorgane sind die verschiedenen Teilgebiete angemessen zu berücksichtigen.

Art. 60

III. Gemeinde-
verbindungen
ohne Rechts-
persönlichkeit

Bisheriger Artikel 52

Art. 75

Die Bildung neuer Fraktionen als Gebietskörperschaften ist nur bei einem Zusammenschluss von Gemeinden zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 77 Abs. 3

³ In Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Bürgergemeinden befugt, von Artikel 9 litera e abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 81 lit. f

Wohnen mindestens sieben stimmfähige Ortsbürger in der Gemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:

f) über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

Art. 81a

¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen, sofern dies nicht durch die politische Gemeinde erfolgt.

6. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

² Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

IX. Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden

Art. 87

Durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden können sich diese zusammenschliessen, aufheben oder ihr Gebiet verändern.

II. Zusammenschluss
1. Begriff

Art. 88

Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Art. 89 Abs. 1

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen, gilt der Zusammenschluss auch für die Bürgergemeinden.

Art. 90

¹ Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden, durch welche eine Änderung in der Gebietseinteilung der Kreise und Regionalverbände eintritt,

4. Zugehörigkeit zu Kreisen und Regionalverbänden

sind die betroffenen Kreise beziehungsweise Regionalverbände vorgängig anzuhören.

² Wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, ist für die neue beziehungsweise für die durch den Zusammenschluss vergrösserte Gemeinde die bisherige Kreis- beziehungsweise Regionszugehörigkeit der Gemeinde mit der grösseren Einwohnerzahl massgebend.

³ Findet keine Einigung statt, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 91 Abs. 1 und 2

5. Vereinbarung

¹ Die beteiligten Gemeinden regeln die neuen Rechtsverhältnisse in einer Vereinbarung.

² Diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 92

6. Konsultativ-
abstimmungen

Im Rahmen von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss können auch Konsultativabstimmungen vorgenommen werden.

Art. 93

7. Förderung
durch den Kanton

¹ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.

³ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.

Art. 94

8. Verfügung
durch den
Grossen Rat

¹ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn

a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen)

- dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;
- b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung und Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.
- ² Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

X. Aufsicht

Art. 95

Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit aus.

Art. 96 Abs. 1

¹ Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 97

¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden. 2. Finanzaufsicht

² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.

³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

⁴ Für Gemeinden im Finanzausgleich kann die Regierung weitere Anforderungen stellen.

Art. 98 Abs. 2 bis 5

² Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Ausübung der Befugnisse einzelner Gemeindebehörden beschränken.

³ Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane auf den von der Regierung eingesetzten Kurator oder auf die von ihr eingesetzte Kuratelkommission über.

⁴ Der Kurator oder die Kuratelkommission unterstehen der Aufsicht der Regierung.

⁵ Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten.

Art. 99 Abs. 2 und 3

² Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde einen Entscheid fällen.

³ Bisheriger Absatz 2

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.